

Achtung! Redaktionsschluß

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 44 (1.11. bis 6.11.1999) wird der Redaktionsschluß auf

Freitag, 29. Oktober 1999, 10.00 Uhr,

vorverlegt.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Achtung!

Ende der Sommerzeit

Die mitteleuropäische Sommerzeit endet in diesem Jahr in der Nacht zum Sonntag, 31.10.1999. Die Uhren werden dann um eine Stunde von 3.00 Uhr auf 2.00 Uhr zurückgestellt.



Seitens der Ortschaft Unterschneidheim konnte am vergangenen Sonntag ein Schmuckstück des örtlichen Friedhofs wieder der Öffentlichkeit übergeben werden. Es handelt sich um den mit einem Aufwand von 10.000 DM neu restaurierten Kerkerheiland. Unter Leitung von Ortschaftsrat Leippert war auch die in der Friedhofsmauer integrierte Kapelle mit Unterstützung von MHD-Mitgliedern abgebrochen und sehr schön gestaltet neu erstellt worden. Von Martin Schuwerk wurden die Zimmerarbeiten durchgeführt. Ein von Schlossermeister Hermann Frick kunstgeschmiedetes Tor schmückt die Kapelle, die von Herrn Pfarrer Peter Winter eingeweiht wurde. Umrahmt wurde die kleine Feierstunde vom Kirchenchor Unterschneidheim. Ortsvorsteher Karl Rinn freute sich in seiner Ansprache darüber, daß durch verschiedene Spender die Kosten für die Restaurierung des Kerkerheilands ebenso wie für die kunstgeschmiedete Türe aufgebracht

wurden. Er überbrachte die Grüße von Bürgermeister Schenk, der die Ortschaft zum gelungenen Werk und zum Erhalt eines Schmuckstücks im Friedhof beglückwünschte. Vorgesehen ist nun noch eine Sanierung bzw. Neugestaltung des Friedhofs in dem Bereich, der an die Friedhofskapelle/Leichenhalle angrenzt. Insbesondere ist eine Sickerleitung zum Schutze der östlichen Außenwand und die Anlegung eines Wegs in diesem Bereich erforderlich.

Öffentliche Steueraufforderung

Am 15. November 1999 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

1. Gewerbesteuer:

4. Vorauszahlungsrate Erhebungszeitraum 1999

2. Grundsteuer:

4. Vorauszahlungsrate Erhebungszeitraum 1999

Der jeweils fällige Steuerbetrag kann dem zuletzt zugegangenen Gewerbesteuer- bzw. Grundsteuerbescheid entnommen werden. Bei Teilnehmern am Bankeinzugsverfahren wird die fällige Steuerrate unter Anrechnung vorhandener Gutschriften fälligkeitsgerecht abgebucht.

Steuerpflichtige, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Zahlung rechtzeitig zu leisten. Wir weisen darauf hin, daß sämtliche Gemeindeabgaben im Rahmen landeseinheitlicher EDV-Programme abgearbeitet werden und dass der fälligkeitsgerechte Zahlungseingang maschinell überwacht wird. Die Berechnung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen erfolgt im Rahmen der auf gesetzlicher Grundlage arbeitenden Programme.

Bei Zahlungen bitte die auf den Bescheiden vermerkten Buchungszeichen angeben. Sie vermeiden hierdurch Verwechslungen und erleichtern der Gemeindekasse die Arbeit.

Genehmigung des Bebauungsplans „Wössingen I“ in Unterschneidheim

Das Landratsamt Ostalbkreis hat mit Erlaß vom 19. Oktober 1999, AZ: IV/40.1-621.41 Fr/Gj die mit Beschluß des Gemeinderats der Gemeinde Unterschneidheim vom 7. Juni 1999 beschlossene Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Wössingen I“ in Unterschneidheim gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des BauGB sowie gemäß § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 15.12.1997 (GesBl. S. 521) genehmigt.

Maßgebend für die Genehmigung der Satzung sind:

1. Lageplan im Maßstab 1 : 500 vom 02.03./04.06.1998 mit textlichen Festsetzungen gefertigt vom Ingenieurbüro Fuchs und Partner, Ellwangen

1. Begründung vom 02.03./04.06.1998

Nach § 10 des BauGB wird die Genehmigung der Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan mit Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Unterschneidheim, Zimmer Nr. 14 (Obergeschoß) eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Es wird in diesem Zusammenhang auf folgende Bestimmungen des Baugesetzbuchs hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 2 BauGB:

Bei Inkraftsetzen des Flächennutzungsplans und der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Absatz 1) hinzuweisen.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Desweiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 20.3.1997 (GesBl. S. 101) hingewiesen:

§ 3 Abs: 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

gez. Schenk, Bürgermeister

Repräsentative Viehzählung

Am 3. November 1999 wird bundeseinheitlich eine repräsentative Viehzählung durchgeführt. Erhoben werden die Bestände an Rindern und Schweinen in zufällig ausgewählten Stichprobenbetrieben.

Die Ergebnisse der repräsentativen Viehzählung dienen der Beurteilung der Versorgungslage mit Fleisch, Fleischerzeugnissen und Futtermitteln im nationalen Bereich und in der Europäischen Union. Sie dienen auch als Grundlage für die Vorausberechnung der Schlachtierproduktion und damit für die Unterrichtung der Erzeuger über die künftige Marktentwicklung. Besonders in der für die Landwirtschaft schwierigen aktuellen Situation ist es wichtig, zuverlässige Zählungsergebnisse zu erhalten, damit ein objektives und wahrheitsgetreues Bild gewonnen werden kann.

Rechtsgrundlagen:

1. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG) in der Fassung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635)
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300).
3. Verordnung zur Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (Agrarstatistik-Durchführungsverordnung – AgrStat-DVO) vom 10. Dezember 1990 (GBl. S. 399), geändert durch Verordnung vom 10. November 1997 (GBl. S. 450).

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus den §§ 18 und 93 des Agrarstatistikgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz. Danach sind die Inhaber bzw. Leiter der ausgewählten Betriebe oder Unternehmen verpflichtet, die erforderlichen Angaben

wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu machen. Anzugeben sind alle Rinder und Schweine, die sich am 3. November 1999 in den Ställen bzw. auf den Flächen der ausgelosten Betriebe befinden, auch aufgenommenes fremdes Vieh (Pensions-, Lohnmastvieh u. dgl.).

Bestehen für Betriebe tierseuchenrechtliche Anordnungen, werden die Auskunfts-pflichtigen gebeten, die Erhebungsbeauftragten darauf hinzuweisen. Schutzmaßnahmen wie z. B. Desinfektionsmatten oder desinfizierte Fußschutzbekleidung, sind von den Viehhaltern selbst zu treffen und auch finanziell selbst zu tragen. Die erhobenen Einzelangaben unterliegen nach § 16 Bundesstatistikgesetz der Geheimhaltung und werden grundsätzlich nur für statistische Zwecke verwendet. Eine Übermittlung zu anderen – insbesondere steuerlichen – Zwecken ist ausgeschlossen.

gez. Schenk

**Leitender Flurbereinigungsbeamter
Karl-Heinz Dritschler im Ruhestand**

Unser Bild zeigt von links nach rechts:
Herrn Blank, Herrn Zoglmeier, Bernhardt Schmidt, K.-H. Dritschler, Bürgermeister Schenk, Ortsvorsteher Schirle

Nach über 40 Dienstjahren trat Obervermessungsrat Karl-Heinz Dritschler zum 1. September 1999 in den wohlverdienten Ruhestand. Anlässlich der Vorstandssitzung der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Unterschneidheim-Zöbingen letzte Woche wurde er als deren leitender Flurbereinigungsingenieur verabschiedet. Der stellvertretende Leiter des Amtes für Flurneuordnung und Landentwicklung Ellwangen, Vermessungsdirektor Zoglmeier, schilderte dessen Werdegang und hob seine großen Verdienste für die Flurneuordnungsverwaltung in Baden-Württemberg hervor. Vorstandsvorsitzender Schmidt würdigte die Leistungen, die Karl-Heinz Dritschler seit der Anordnung der Flurbereinigung für das laufende Verfahren erbracht hat. Zum Dank überreichte er ihm im Namen der TG das „Zöbinger Krüggle“. Ortsvorsteher Schirle hob die positive Wirkung der Flurbereinigung für die gesamte Zöbinger Bevölkerung hervor und nannte dafür beispielhaft die neuen Verbindungswege zum Sportplatz und zum Friedhof. Er sprach Dank und Anerkennung für die Leistungen, aber auch für die menschliche Art von Karl-Heinz Dritschler aus und überreichte ihm ein kleines Geschenk. Bürgermeister Schenk unterstrich die gute Zusammenarbeit während der letzten Jahre und den guten Verlauf der Flurbereinigung in Zöbingen. Er bedankte sich bei ihm mit einem Luftbild vom Unterschneidheimer Schlössle. Alle Anwesenden wünschten ihm alles Gute und viele gesunde Jahre im Ruhestand.

Nachdem wegen den Personaleinsparungen bei der Flurneuordnungsverwaltung die Nachfolgefrage von Herrn Dritschler offen ist, wird zunächst Herr Zoglmeier das Verfahren in Zöbingen bis auf weiteres betreuen.

**IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?
Im Notfall kann dies entscheidend
für schnelle Hilfe sein!**